

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

18.12.2025

Nr. 586

Inhalt:

- Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen im Jahr 2025
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt
- Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt
- Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) und der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung)
- Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasser-Gebührensatzung für die Stadt Staßfurt (Kernstadt) vom 26.03.2012
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Teil-Bebauungsplan Nr. 72-2/25 „Wohngebiet Am Tierpark – 1. Teilbauabschnitt“ in Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der „Kommunalen Wärmeplanung Staßfurt“

Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen im Jahr 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen aus Anlass des Staßfurter Weihnachtsmarktes erlaubt:

1. Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, den 21.12.2025 von 14.00 Uhr
bis 18.00 Uhr

für den Kunden öffnen.

2. Die unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten werden für
die Steinstraße in der Stadt Staßfurt
zugelassen.

3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA sind einzuhalten.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 22.12.2025 außer Kraft.

Staßfurt, 10.12.2025

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 29.08.2024
in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 30.06.2025
und Einarbeitung der Änderung der Bezeichnung
„Salzstadt“ zum 01.01.2026

Die Stadt führt den Namen Staßfurt und die
Bezeichnung Salzstadt.
Zur Salzstadt Staßfurt gehören folgende Ortsteile:

Athensleben
Atzendorf
Brumby
Förderstedt
Glöthe
Hohenerxleben
Löbnitz (Bode)
Löderburg
Lust

I. Abschnitt

Name, Wappen, Dienstsiegel

§ 1

Name, Ortsteile

Neundorf (Anhalt)
Neu Staßfurt
Rathmannsdorf
Rothenförde
Üllnitz

§ 2 **Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen (Anlage 2) der Salzstadt Staßfurt wird wie folgt beschrieben: Im von Rot und Silber geteiltem Schild der heilige Johannes der Täufer im goldenen Gewand, mit der Rechten auf das auf dem linken Arm getragene mit der Kreuzesfahne versehene Gotteslamm weisend. Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (2) Die Salzstadt führt ein Dienstsiegel (Anlage 3). Es zeigt das Wappen der Salzstadt mit der Umschrift „Salzstadt Staßfurt“, wobei das Wort „Salzstadt“ über dem Wappenschild und das Wort „Staßfurt“ unter dem Wappenschild angeordnet ist, wie es dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
- (3) Die einzelnen Ortsteile können bei eigenen Veranstaltungen und besonderen Anlässen die vor der Neugliederung gültigen Wappen und Gemeindefarben weiterführen. Diese haben keinen rechtlichen Charakter.

II. Abschnitt **Organe**

§ 3 **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Gemeinderat der Salzstadt Staßfurt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnisse die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden vier ständigen beschließenden Ausschüsse im Sinne des § 48 KVG LSA:
 1. Ausschuss für Finanzen
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung
 3. Ausschuss für Soziales
 4. Ausschuss für Kultur
- und im Sinne des § 51 KVG LSA:

- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“.

Die Ausschüsse Nr. 1 bis 4 bestehen aus sieben Mitgliedern des Stadtrates. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 KVG LSA. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugewiesen, die sich durch Teilung der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

- (2) Die Zuständigkeit und die Beschlusskompetenz der Ausschüsse Nr. 1 bis 4 sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- (3) Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ bestimmen sich nach den gelgenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und nach der Satzung des Eigenbetriebes.
- (4) Eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des betreffenden Ausschusses den Antrag dazu stellt.

§ 5 **Der Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, für die er nach dem KVG LSA zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen hat.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheidet der Stadtrat über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit aller Beamten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen der Stadt und dem Bürgermeister werden vom Stadtrat beschlossen. Sie sind vom Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu unterschreiben.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Salzstadt Staßfurt in den Verbandsversammlungen des
 - Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
 - Wasserversorgungszweckverbandes Schönebeck

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 11 Abs.3 GKG LSA) in den folgenden Angelegenheiten für die Salzstadt Staßfurt als Mitgliedskommune:

- alle Angelegenheiten, die mit Änderungen von Kosten und Gebühren verbunden sind
 - bei grundsätzlichen Änderungen der Geschäftsstrategie
- (5) Der Stadtrat entscheidet über das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Salzstadt Staßfurt in den Verbandsversammlungen des
- Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“
 - Unterhaltungsverbandes „Elbäue“
 - Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“

in den folgenden Angelegenheiten für die Salzstadt Staßfurt als Mitgliedskommune:

- alle Angelegenheiten, die mit Änderungen von Kosten und Gebühren verbunden sind
- bei grundsätzlichen Änderungen der Geschäftsstrategie

§ 6 Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Salzstadt. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, und Entlassung, sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, von tariflich Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9a sowie über die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S1 bis S11a.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Grundlage für die Entscheidung sind die, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.
- (5) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind. Davon

ausgenommen ist die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 2 und 33 BauGB.

2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB.

- (6) Der Bürgermeister erledigt selbständig:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 €
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu insgesamt 75.000 € im Haushaltsjahr
5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen bis zu einem Wertumfang von 100.000 € netto.
6. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

- (7) Vor der Verpachtung gewerblicher Grundstücke über 2000 m² hat der Bürgermeister den Stadtrat zu informieren.

- (8) Der Bürgermeister informiert den Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung über Grundstücksverkäufe und Mietverträge ab einem Wert von 10.000 €.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Salzstadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall, zum Beispiel bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter, nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter/ Inklusionsbeauftragter

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Salzstadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.
- (2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3a) Unter Anwendung der Regelungen der Absätze 1-3 wird für den Vertretungsfall eine Stellvertretung des Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Inklusionsbeauftragter

- (4) Zur Verwirklichung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Inklusionsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Salzstadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.
- (5) Die Bestellung des Inklusionsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (6) Der Inklusionsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6a) Unter Anwendung der Regelung der Absätze 4-6 wird für den Vertretungsfall eine Stellvertretung für den Inklusionsbeauftragten bestellt.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Sitzungen des Stadtrates und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

III. Abschnitt Ortsteile und Ortschaften

§ 10 Wappen, Flaggen und Ortsteilfarben

- (1) Die Wappen der Ortsteile sind keine Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.
- (2) Das Wappen der Ortsteile Athensleben, Löderburg, Lust und Rothenförde wird wie folgt beschrieben: In Rot ein Mann im goldenen langen Kittel und Hut, in der Rechten drei goldene Ähren, in der Linken einen goldenen Fisch haltend. Ortsteilfarben von Löderburg, Athensleben, Lust und Rothenförde sind Gelb/Rot.
- (3) Das Wappen des Ortsteiles Hohenerxleben wird wie folgt beschrieben: In Silber ein blauer Wellenschrägbalken beseitet oben von einem grünen Kleeblatt unten von einem gestürzten schwarzen Fisch. Die Ortsteilfarben sind Blau/Weiß.
- (4) Das Wappen des Ortsteiles Rathmannsdorf wird wie folgt beschrieben: Geteilt von Silber über Rot. Oben ein grünes rotbedachtes Tor mit je einem Torhäuschen an den Seiten, unten drei silberne Pflugschare schrägbalkenweise. Die Ortsteilfarben von Rathmannsdorf sind Grün/Weiß/Rot.
- (5) Das Wappen des Ortsteiles Förderstedt wird wie folgt beschrieben: Im Rot über Silber geteilten Schild, der oben links von einem gekreuzten silbernen Bermannsgezähne begleitete heilige Mauritius mit einer Rüstung in verwechselten Tinkturen, golden nimbier, gegürtet und gespornt, in der rechten Hand eine bewimpelte Lanze in verwechselten Tinkturen mit golden Spalte haltend, die Linke gestützt auf einen das goldene Schwert im Gürtel bis zum Griff verdeckenden roten Schild mit silbernen Tatzenkreuz. Die Farben des Ortsteiles sind Rot/Weiß. Flaggenbeschreibung: Weiß/Rot gestreift (Hissflagge und Wimpel: Streifen von oben nach unten. Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
- (6) Das Wappen des Ortsteiles Atzendorf wird wie folgt beschrieben: In Silber auf grünem Schildfuß der heilige Eustachius linksgewendet im grünen Jägerwams, auf steigendem schwarzem Pferd mit goldenem Zaumzeug und Satteldecke, davor ein hersehender roter Hirsch.
- (7) Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz (Bode) wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz (Bode) zeigt einen Schild, welcher von Blau und Silber geviert ist. In 2 und 3 ein schräglinker schwarzer Ast, an dem sich auf jeder Seite je ein grünes Eichenblatt befindet. Die Farben des Ortsteiles Löbnitz (Bode) sind Blau und Silber.
- (8) Das Wappen des Ortsteiles Brumby wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Brumby zeigt ein springendes goldenes Einhorn mit ausgeschlagener roter Zunge und gespaltenen schwarzen Hufen. Die Flagge des Ortsteiles Brumby zeigt die Farben Gelb und Blau.
- (9) Das Wappen des Ortsteiles Glöthe wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Glöthe ist

schräg links geteilt von Silber und Blau, oben schwabend eine rote Ziegelmauer mit drei Schornsteinen, unten vier goldene Ähren, die Halme belegt mit einer goldenen Zuckerrübe. Die Flagge des Ortsteiles Glöthe zeigt die Farben Blau und Gelb, Rot und Grau.

- (10) Das Wappen des Ortsteiles Neundorf (Anhalt) wird wie folgt beschrieben: Viermal von Grün und Silber linksgeschrägter Schild, belegt mit einem schwarzen, silbergefugten Turm mit drei Zinnen und offenem Tor. Die Farben des Ortsteiles sind Grün/Weiß.

§ 11 Ortschaftsverfassungen

- (1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte wie folgt festgelegt:

- a) Ortschaft Athensleben bestehend aus den Ortsteilen Athensleben, Lust, Rothenförde. Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
 - b) Ortschaft Förderstedt bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode), Üllnitz.
Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - c) Ortschaft Hohenerxleben bestehend aus dem Ortsteil Hohenerxleben.
Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
 - d) Ortschaft Löderburg bestehend aus den Ortsteilen Löderburg, Neu Staßfurt.
Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - e) Ortschaft Neundorf (Anhalt) bestehend aus dem Ortsteil Neundorf (Anhalt).
Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - f) Ortschaft Rathmannsdorf bestehend aus dem Ortsteil Rathmannsdorf.
Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
 - g) Ortschaft Staßfurt bestehend aus den Gebietsteilen der Salzstadt Staßfurt in dem Gebietsbestand vor den Eingliederungen der in § 1 benannten Ortsteile.
Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der Ortschaften, bringen diese gegenüber den Organen der Salzstadt Staßfurt zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaften hin.
Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen.

Der Stadtrat kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung der Ortschaftsräte treffen:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für die Ortschaftsräte handelt,
2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaften erstrecken,
3. Entscheidung über die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, die bisher im Eigentum der jeweiligen Gemeinden standen,
4. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
5. Veräußerung von in den Ortschaften gelegenen kommunalen Grundstücken, sofern es

sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

6. Die Planung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen.

Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaften,
3. Die Pflege des Ortsbildes und des Brauchtums,
4. Die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in den Ortschaften,
5. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften,
6. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Verträge über die Nutzung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 1.000,00 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß Abs. 2 findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen, sowie Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte und der Einwohner übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 12 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung muss einberufen werden, wenn der Stadtrat es verlangt oder wenn die Salzstadt Vorhaben plant, durch die Einwohner der Salzstadt Staßfurt oder eines Teiles der Salzstadt zu finanziellen Leistungen herangezogen werden bzw. vor der erstmaligen Beschlussfassung einer Abgabensatzung.
- (3) Stadträte haben das Recht, an Einwohnerversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken.
- (4) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Einwohnerbeteiligung und Bürgerentscheid

Einem Bürgerentscheid können Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis (§ 5 KVG LSA) und Angelegenheiten unterstellt werden, die in der Zuständigkeit der Vertretung liegen. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-8 KVG LSA geregelt sind.

§ 14

Bürgerbefragung

- (1) Bürgerbefragungen nach § 28 Abs. 3 KVG LSA können in der Salzstadt Staßfurt oder in den Ortsteilen durchgeführt werden. Dabei ist jede Angelegenheit der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4-8 KVG LSA genannten -auch wenn sie nur einzelne oder mehrere Ortsteile betreffen -zulässig. Die Befragung von Bürgern kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses oder auf der Grundlage eines Einwohnerantrages, der durch den Stadtrat bestätigt werden muss, durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.
- (2) Eine Online-Abstimmung muss spätestens 1 Monat nach Beschlussfassung des Stadtrates beginnen. Der Zeitraum der Online-Abstimmung beträgt dann 1 Monat. Das schriftliche Verfahren erfolgt nach den geltenden Vorschriften des KWG LSA und der KWO LSA für Bürgerentscheide. Dabei ist die schriftliche Befragung spätestens mit der unmittelbar nächsten gesetzlichen Wahl (Bundestag, Landtag Sachsen-Anhalt

und Kommunalwahlen) zu verbinden. Das Abstimmungsergebnis ist wie beim Bürgerentscheid bekanntzumachen.

§ 15

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung durch die Salzstadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Verleihung von Ehrungen ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

V. Abschnitt

Beiräte

§ 16

Seniorenbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) kann in der Salzstadt Staßfurt ein Seniorenbeirat gebildet werden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Ausschuss für Soziales des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Die Aufgaben des Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:

- den Belangen der älteren Einwohner der Salzstadt Staßfurt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen, nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen,
- durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Salzstadt Staßfurt frühzeitig zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Planungsprozessen von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
 - Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionellen Dienstleistungen
 - Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
 - Kultur und Bildung
- durch Vorschläge, Empfehlungen und

Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Salzstadt Staßfurt in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.

- (4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 17 Jugendbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der jüngeren Einwohner (Jugend) kann in der Salzstadt Staßfurt ein Jugendbeirat gebildet werden.
- (2) Durch gesonderte Satzung werden insbesondere Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben des Jugendbeirates der Salzstadt Staßfurt und seiner Mitglieder geregelt.
- (3) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium für den Stadtrat der Salzstadt Staßfurt, seiner Ausschüsse und übrigen Beiräte.

§ 18 Sicherheitsbeirat

- (1) In der Salzstadt Staßfurt kann ein Sicherheitsbeirat gebildet werden.
- (2) Der Sicherheitsbeirat besteht aus
- dem Bürgermeister oder einem Beauftragten des Bürgermeisters
 - jeweils einem Mitglied jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion
 - weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl nicht höher ist als die Summe der Mitglieder der Fraktionen
- Als beratende Mitglieder nehmen
- die Fachdienstleiterin Sicherheit und Ordnung
 - sowie ein Vertreter des Revierkommissariats Staßfurt
 - an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates teil.
- (3) Der Sicherheitsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung des Rates und der Verwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit
 - Erkennung kriminalitätsbegünstigender Umstände im örtlichen Bereich und Möglichkeiten der Beseitigung vorzuschlagen
 - Anregung von Aktionen, um die Einwohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern
- (4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 19 Museumsbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung in museumsfachlichen Angelegenheiten kann in der Salzstadt Staßfurt ein Museumsbeirat gebildet werden.
- (2) Durch gesonderte Satzung werden insbesondere Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben des Museumsbeirates der Salzstadt Staßfurt und seiner Mitglieder geregelt.
- (3) Der Museumsbeirat ist ein beratendes Gremium für den Stadtrat der Salzstadt Staßfurt und seiner Ausschüsse.

VI. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Salzstadt Staßfurt „Salzlandbote“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung der Salzstadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Salzstadt Staßfurt „Salzlandbote“, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Gleches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs.1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stassfurt.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs.2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stassfurt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen

- nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Hohenerxlebener Straße 12, Staßfurt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA.
- a) des Stadtrates der Salzstadt Staßfurt und seiner Ausschüsse werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Salzstadt Staßfurt „Salzlandbote“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Informatorisch werden diese Bekanntmachungen in den Schaukästen der Ortschaftsräte gemäß den nachfolgenden Buchstaben b) bis h) veröffentlicht.
 - b) des Ortschaftsrates Athensleben werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - in Lust, Lust Nr. 12
 - in Athensleben, Athensleben Nr. 55
 - c) des Ortschaftsrates Löderburg werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - am Bürgerbüro, Breite Straße 22
 - in Neu Staßfurt an der Bushaltestelle zwischen Haus Nr. 3 und 4
 - d) des Ortschaftsrates Hohenerxleben werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten in der Friedensallee, am Feuerwehrhaus
 - e) des Ortschaftsrates Rathmannsdorf werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten in der Klausstraße, an der Heimatstube
 - f) des Ortschaftsrates Förderstedt werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - in Förderstedt, ehemaliges Rathaus Förderstedt, Magdeburg-Leipziger-Str. 24
 - in Atzendorf, Hauptstraße, zwischen den Grundstücken 25 und 27
 - in Löbnitz (Bode), Lindenstraße 1
 - in Brumby, An der Röthe 6
 - in Glöthe, Ernst-Thälmann-Str. 49 und
 - in Üllnitz, Alte Dorfstraße, am Haus der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr
 - g) des Ortschaftsrates Neundorf (Anhalt) werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten am Rathaus, Staßfurter Straße 78
 - h) des Ortschaftsrates Staßfurt werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus in Staßfurt, Hohenerxlebener Str.12. Informatorisch werden diese Bekanntmachungen in den Schaukästen der Verwaltungsgebäude in der Kernstadt, im Jugend- und Bürgerhaus und im Haus am See veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachungen der Sitzungen wird auf der Internetseite der Salzstadt Staßfurt unter www.stassfurt.de und in den Social Media Kanälen der Salzstadt Staßfurt hingewiesen.

- (4) Auf die gefassten Beschlüsse des Stadtrates wird im „Salzlandboten“ hingewiesen.
- (5) Soweit Angelegenheiten des Stadtrates durch Veröffentlichungen berührt werden, ist der Bürgermeister für den Inhalt der Veröffentlichung dem Stadtrat verantwortlich.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Salzstadt Staßfurt „Salzlandbote“. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“ nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen durch Aushang im Schaukasten in Staßfurt, vor dem Rathaus, Hohenerxlebener Straße 12

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Salzstadt Staßfurt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen der § 1 Satz 1 und § 2 Abs.2 Satz 2 der Hauptsatzung zur Änderung der Bezeichnung der Stadt Staßfurt als „Salzstadt Staßfurt“ und alle daraus resultierenden Änderungen der Bezeichnung der Stadt Staßfurt in der Hauptsatzung als „Salzstadt Staßfurt“ treten am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 30.06.2025

gez. René Zok
Bürgermeister

(DS)

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Salzstadt Staßfurt

Zuständigkeit der ständigen beschließenden Ausschüsse des Stadtrates

Der Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist und aufgrund von Unzuständigkeit nicht durch einen anderen beschließenden Fachausschuss vorberaten wird.

Er ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Personalsachen und allgemeine Verwaltung (z.B. Verwaltungsmodernisierung, IuK/IT, Organisation, Archivierung), Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, Angelegenheiten des Brandschutzes, Ortsrecht/Satzungen, kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, Grundsatzfragen zur Stadtratstätigkeit (incl. Ausschüsse, Ortschaftsräte)
- Finanz- und Haushaltswesen, darunter Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren), Vorbereitung und Koordinierung des Gesamtbudgets und der Beratungsfolge der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan; Vorberatung der Haushaltssatzung (incl. Haushaltsplan, Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan etc.) für den Stadtrat
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Investitionen und anderen Maßnahmen, darunter Gebäude- und Fuhrparkmanagement, Energiesparmaßnahmen u.a.
- Grundstücksverkäufe, Grundsätze/Festsetzungen zu privatrechtlichen Entgelten
- Angelegenheiten nach § 140 KVG LSA, Maßnahmen zum Beteiligungscontrolling, Vorberatung des Rechnungsprüfungsberichts, Empfehlungen zur Entlastung des Bürgermeisters, Aufgaben aus einer vom Stadtrat beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Einstellung, und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, von tariflich Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9b bis 15 sowie über die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S11b bis S18 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diese Entscheidungen ist der Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
2. alle dienstrechtlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters aus § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA mit Ausnahme von Disziplinarmaßnahmen.
3. den abschließenden Inhalt des Petitionsbescheides im Benehmen mit dem Bürgermeister zu Petitionen an den Stadtrat oder zu Petitionen,

die in die Zuständigkeit des Stadtrates (incl. seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte) fallen.

4. die Vergabe von Leistungen und Konzessionen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto (wegen § 6 Abs.6 Ziff.5.) den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
5. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
6. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA ab einer Wertgrenze größer als 25.000 € bis zu 100.000 €.
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA ab einem Vermögenswert größer als 2.500 €.
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 € bis 100.000 €.
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren mit einem Streitwert von mehr als 25.000 € und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Gebührenkosten) mehr als 25.000 € bis 100.000 € beträgt.
11. die Zustimmung zur Leistung von über- und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 75.000 € bis 200.000 €.
12. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Salzstadt, mit einem Wertumfang von mehr als 500 € bis 50.000 €.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Angelegenheiten der Stadtplanung, nach dem Baugesetzbuch (z.B. Gutachten, Satzungen, städtebauliche Verträge, Vorberatung zum Einvernehmen nach § 36 BaugB) sowie nach BauO LSA (Satzungen), soweit diese dem Bürgermeister nicht zur selbständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden
- Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadtumbau, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie im Bereich des Kleingartenwesens im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ortschaftsrat,
- Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung der Regionalplanung, des Regionalmanagements und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
- Angelegenheiten zur Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung und zur Entwicklung und Vermarktung der Gewerbegebiete,

- Gutachten, Planungen, Maßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes (z.B. Baumschutzsatzung, Grünanlagensatzung, Grünordnungspläne, Immissionschutz), Wasserwirtschaft, Probleme der Abfallwirtschaft im Stadtgebiet sowie fachliche Unterstützung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben hinsichtlich Klimaschutz, Energiesparmaßnahmen und regenerative Energieerzeugung für das Gebiet der Salzstadt Staßfurt,
- Verkehrsentwicklungsplanung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und – sicherheit
- fachliche Unterstützung des Ausschusses für Finanzen bei Erwerb/Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft.
2. das Einvernehmen zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB.
3. die Kostenanerkennung bei Sanierungsmitteln bezüglich der Vergabe von Fördermitteln bei anerkannten Sanierungsobjekten gemäß Sanierungssatzung bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €.
4. die Entscheidung über die Anmeldung des Vorkaufsrechtes für Grundstücke gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB.
5. alle Vorhaben nach BauGB sowie angrenzende Angelegenheiten (z.B. Erschließungen, Gebote, Richtlinien), die die Sanierungsgebiete betreffen.
6. das Einvernehmen nach § 45 Abs. 1b, c StVO zu Anordnungen der Verkehrsbehörde über Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie über Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften.
7. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen incl. Nebenanlagen.
8. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen auf den Gebieten der Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und des Umwelt-/Naturschutzes entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie.
9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen – mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto. (wegen § 6 Abs.6 Ziff.5) den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.

Der Ausschuss für Soziales

Der Sozialausschuss ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- alle sozialen Angelegenheiten incl. der von Kindertageseinrichtungen, Obdachlosenangelegenheiten, Kinder- und Jugendentwicklungsplanung und die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Angelegenheiten der Grundschulen in städtischer Trägerschaft, Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft
- Empfehlungen für die Entwicklung oder Fortschreibung der Förderrichtlinie für Zuwendungen an Vereine
- Maßnahmen zur Situationsverbesserung für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung
- Empfehlungen zu Gleichstellungsangelegenheiten, Teilhabe und Inklusion
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen
- Entwicklungskonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Maßnahmen zur Betreuung benachteiligter sozialer Gruppen.

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen des Jugend-, Senioren- und Sozialbereiches entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie.
2. Festlegen von Prioritäten Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Investitionen für die Sachausstattung für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die Grundschulen in städtischer Trägerschaft und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und für Finanzen.
3. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
4. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.

Der Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss für Kultur ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

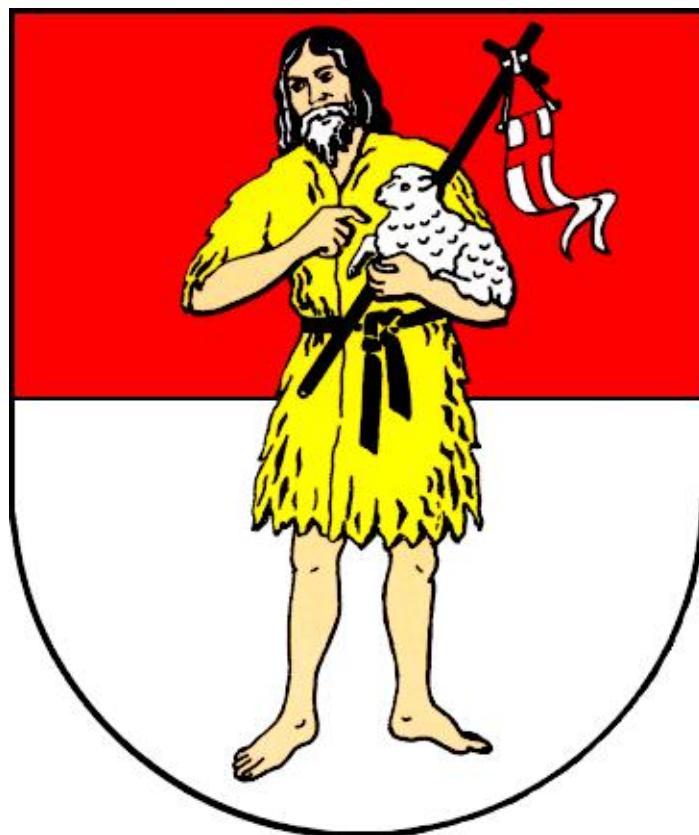
- Bibliotheks-, Museums- und Archivwesen, Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege (darunter Geschichte der Städte, Gemeinden und Ortsteile), Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, Brauchtumspflege, Tourismus, Stadtmarketing
- Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden,
- Angelegenheiten zur Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Salzstadt Staßfurt oder mit wesentlicher Unterstützung der Salzstadt Staßfurt,
- Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden sowie internationale Begegnungen,
- Sportstättenkonzeptionen, inhaltlich-thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
- Empfehlungen für die Entwicklung und inhaltlich-thematische Gestaltung der Bäder
- Empfehlungen für die Entwicklung oder Fortschreibung der Förderrichtlinie für Zuwendungen an Vereine,
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Maßnahmen für Bibliothek, Theater, Museum, Bäder, Tierpark und Sportstätten, Bürger- und Gemeinschaftshäuser im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Entwicklungskonzepte bzw. deren Fortschreibung
2. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen der Kultur- und Heimatpflege, und des Sports entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie
3. Festlegen der Prioritäten von Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Investitionen für die Sachausstattung für die Bibliothek, Theater, Sportstätten und Bäder im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Finanzen
4. fachliche Angelegenheiten in Sachen Archivgut, Denkmalen, Kunstwerken und Sammlungen
5. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend
6. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend

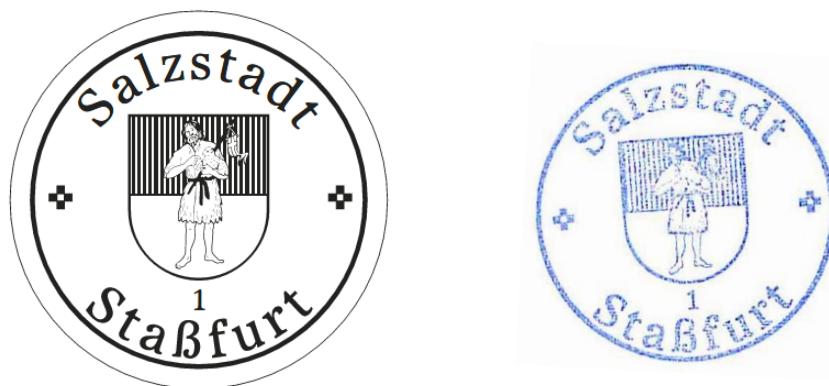
Anlage 2

Wappen der Salzstadt Staßfurt



Anlage 3

Dienstsiegel der Salzstadt Staßfurt



Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Staßfurt vom 12.12.2025 werden die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| B für Nichtwohngrundstücke | 975 v.H. |
| B für Wohngrundstücke | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 430 v.H. |

Damit kann für das Jahr 2026 auf die Erteilung von Bescheiden über die Grundsteuer B und die Gewerbesteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadt Staßfurt zu überweisen.

Soweit der Stadtkasse ein SEPA Lastschriftenmandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Staßfurt, den 12.12.2025

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt

Für alle diejenigen Gebührenpflichtigen, bei denen sich die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabenbetrag für die maschinelle Straßenreinigung seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Gebührensatz bleibt unverändert bestehen, das heißt, die Gebühr beträgt pro Jahr je Frontmeter:

je Meter Straßenfrontlänge 1,77 €.

Es wird auf die Erteilung von schriftlichen Gebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet. Die Straßenreinigungsgebühr 2026 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Gebührenpflicht neu begründen, der Gebührenschuldner wechselt oder sich die

Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Soweit der Stadtkasse ein SEPA Lastschriftenmandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Staßfurt, den 12.12.2025

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 5, 8 und i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBL. LSA 2002, Seite 46 in derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt beschlossen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe:
- Friedhof Staßfurt – Hecklinger Straße
 - Friedhof Staßfurt – Leopoldshall
 - Friedhof Atzendorf – Hauptstraße / Bornscher Weg
 - Friedhof Brumby – Am Elsenberg
 - Friedhof Förderstedt – Kirchhofstraße
 - Friedhof Glöthe – Straße der Jugend
 - Friedhof Hohenerxleben – Rathmannsdorfer Straße
 - Friedhof Löbnitz – Staßfurter Straße
 - Friedhof Löderburg – Staßfurter Straße
 - Friedhof Neundorf – Schulweg
 - Friedhof Rathmannsdorf – Am Friedhof
 - Friedhof Üllnitz – Ringstraße
- (2) Die Stadt Staßfurt, (nachfolgend Stadt genannt) ist Eigentümer der Friedhöfe mit Ausnahme Friedhof Üllnitz. Für den Friedhof Üllnitz tritt die Stadt als Verwalter auf und ist zur Nutzung des Friedhofs berechtigt.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und sind Orte des ehrenden Gedenkens aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch

Schließung die Möglichkeit weiterer Bestattungen in Wahlgräberstätten erlischt, wird auf Antrag des Nutzungsberichtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungsdauer eine andere Wahlgräberstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann in diesen Fällen die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.

- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Falls die Nutzungszeit an Grabstätten noch nicht abgelaufen ist, werden die Bestatteten in andere gleichartige Wahl- bzw. Reihengräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberichtigten einer Grabstätte erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besondere Aufwände zu ermittelten sind.
- (5) Umbettungen nach den Abs. 2 oder 3 werden einen Monat vorher bekanntgemacht. Die in diesen Gräbern Bestatteten werden auf Kosten der Stadt umgebettet.
- (6) Ersatzgrabstätten werden in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen oder Friedhofsteilen auf Kosten der Stadt hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen bekannt gegeben. Eine Viertelstunde vor der Schließung ist der Eintritt nicht mehr gestattet. Die Friedhöfe sind nur während der festgelegten Zeiten für Besucher geöffnet: Sommerhalbjahr (01. April bis 31.Oktober) von 07.00 Uhr - 21.00 Uhr, Winterhalbjahr (01. November bis 31. März) von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr.
- (2) Die Stadt kann den Zutritt aus besonderen Anlässen für den gesamten Friedhof oder einzelne Friedhofsteile sperren.
- (3) Die Friedhöfe sind nur durch die öffentlichen Eingänge begehbar.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
- Betreten von Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräbern, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen sowie Abpflücken von Blumen und Pflanzen;
Die unter a) genannten Bestimmungen gelten nicht für Grabstätten Angehöriger.

- b) Lärmen und Spielen sowie das Abspielen von Tonträgern;
 - c) Mitbringen von unangeleinten Hunden. Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen;
 - d) Befahren der Friedhofswände mit Fahrzeugen aller Art, Ausnahme: Bewegungseingeschränkte und Kranke, Bürger können mit Fahrzeugen und in Abstimmung mit der Stadt die Wege befahren;
 - e) Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen;
 - f) Jede Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Plätzen und Pflanzungen;
 - g) Anbieten und Verteilen von Drucksachen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - h) gewerbsmäßiges Fotografieren sowie Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - i) Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.

Die Stadt kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.
- (3) Fundsachen sind bei dem Friedhofspersonal abzugeben.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichten sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der /des Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten können für bestimmte Tage und Tageszeiten oder für die Dauer von Bestattungsfeierlichkeiten untersagt oder eingeschränkt werden.

- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe auszuführen. Es darf nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten gearbeitet werden. Bei großer Trockenheit dürfen die Gräber auch an Sonntagen und Feiertagen gegossen werden.
- (3) Werkzeuge und Materialien dürfen nur für kurze Zeit gelagert werden und den Verkehr nicht behindern. Wenn die Arbeit fertig gestellt oder unterbrochen wird, ist der Arbeits- und Lagerplatz sofort so herzurichten, dass er für die Friedhofsbesucher nicht störend in Erscheinung tritt. Abfälle und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen oder auf die vorgesehenen Plätze zu bringen. Die Container dürfen von den zugelassenen Gewerbetreibenden nicht benutzt werden, sie dienen nur den Friedhofsbesuchern.
- (4) Bei den Arbeiten auf den Friedhöfen freigelegte Sargteile oder Gebeinreste sind unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (5) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in den Wasserbehältern an den Wasserstellen nicht gereinigt werden.
- (6) Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend fachgerecht auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.

§ 8 Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten

- (1) Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Genehmigung zum Befahren der Friedhofswände mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t Nutzlast erteilt werden. Ausgenommen sind größere Fahrzeuge zur Flächenberäumung und Grabaushub, sowie Wirtschaftsfahrzeuge
- (2) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Stadt bestimmten Tore benutzt werden.
- (3) Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen mit zugelassenen Fahrzeugen gilt nicht für Sonn- und Feiertage.
- (4) Das Befahren von Friedhofswegen mit zugelassenen Fahrzeugen ist nur während der regulären Öffnungszeiten der Tore, in der Regel bis 16.00 Uhr erlaubt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung des Sterbefalles und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist die Todesbescheinigung, die amtliche Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen

die Einäscherungsbescheinigung, erforderlichenfalls die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung beizufügen.

(2) Bestattungspflichtige i. S. dieser Satzung sind:

a) die volljährige Angehörigen in folgender Reihenfolge

1. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
2. die volljährige Kinder,
3. die Eltern,
4. die Großeltern,
5. die volljährige Geschwister,
6. die Enkelkinder.

b) oder die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,

d) die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 16 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt. Begründete Ausnahmen legt die Friedhofsverwaltung wie folgt fest:
Jeden zweiten und vierten Samstag können Trauerfeiern und Urnenbestattungen bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.

(5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Wenn eine der Stadt übergebene Leiche nicht innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt bestattet wurde und bei der Stadt keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt wurde, wird die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

(6) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Andernfalls werden der Stadt übergebene Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Särge und Sargausstattung müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit zersetzbare sind.

(2) Die Särge müssen widerstandsfähig, feuchtigkeitsundurchlässig und verschlossen sein. Mit Rücksicht auf die Ruhezeit dürfen bei Reihengräbern Särge und Urnen aus Metall oder schwer zersetzbarem Kunststoff sowie Einsätze aus derartigem Material nicht verwendet werden.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, und maximal 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzusegnen, sowie dessen Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit zersetzbare sind.

§ 11

Einlieferung der Särge

(1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, sollen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in eine Leichenhalle überführt werden. Leichenhallen stehen auf den Friedhöfen Hecklinger Str. und Leopoldshall zur Verfügung.

(2) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle ordnungsgemäß eingesargt sein (ausgenommen Unfalltote). Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(3) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 12

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung bei Terminvergabe abzustimmen.

(2) Die Särge werden in der Regel vier Stunden vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung im Schauraum sehen. Ausnahmen hiervon sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

(4) Das Friedhofspersonal ist für die Schaffung der Voraussetzungen für die ordnungsgemäße

Durchführung der Trauerfeierlichkeiten in der Kapelle und am Grabe verantwortlich.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Urnengräber werden durch die Bestatter ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Der Bestatter darf diese Arbeit an ein Drittunternehmen abtreten, welches von der Stadt vertraglich für diese Arbeiten zugelassen ist.
Erdgräber werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.
- (2) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab, einschließlich des Versenkens in die Gruft wird grundsätzlich vom Bestatter vorgenommen. Ebenso der Transport der Blumen vom Ort der Trauerfeier zur Grabstätte.
- (3) Bei Erdgräbern für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu legen. Ein Grabhügel ist insoweit nicht zu berücksichtigen. Bei Erdgräbern für Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m zu legen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
– Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,60 m.
– Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabmalteile, Grabeinfassungen oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Haftung für entstandene Schäden wird nicht durch die Stadt übernommen.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 15 Ausbettungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (3) Ausbettungen und Umbettungen von Leichen werden in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen. In den ersten 5 Jahren der Ruhezeit werden im Allgemeinen Umbettungen nur in den Fällen vorgenommen, in denen ein öffentliches Interesse vorliegt. Leichen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, werden in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nicht ausgegraben.
- (4) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Stadt erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungs-berechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungs-urkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist weiterhin der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Aus Gemeinschaftsanlagen werden keine Aschen ausgegraben.
- (6) Alle Umbettungen werden durch die Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Ausbettung bzw. Umbettung kann aus gesundheits- oder polizeilichen Gründen versagt werden.
- (8) Die durch Umbettung freiwerdenden Bestattungsplätze oder Urnenstellen stehen der Stadt zur erneuten Belegung zur Verfügung.
- (9) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch die Umbettung entstehen könnten, haftet der beauftragte Dienstleister.
- (10) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Nutzungsdauer für alle Grabstätten beträgt 15 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten erworben werden.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus kann die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit bei Wahlgräbern verlängert werden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur des Reihen- bzw. Wahlgrabes.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch

- schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Nutzungsentgelten besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
 - (7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten.
 - (8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuseigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsbe rechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer des Bescheides gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als verfügberechtigt.
 - (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Stadt bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
 - (11) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdrehengrabstätte
 - b) Erdwahlgrabstätte
 - c) Urnenreihengrabstätte
 - d) Urnenwahlgrabstätte
 - e) Urnenwahlgrabstätte Mensch-Tierbestattung
 - f) Grabstätte in Gemeinschaftsanlage
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - Urnengemeinschaftsanlage für Paare
 - Urnengemeinschaftsanlage für Einzelurnen
 - Urnenbaumbestattung
 - Erdgemeinschaftsanlage
 - g) Ehrengrabstätte
- (2) Auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung entsprechender Grabfelder besteht nicht.

§ 18 Erdrehengrabstätten

- (1) Erdrehengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des

Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind grundsätzlich nicht möglich.

- (2) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.

§ 19 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie drei Urnen bestattet werden. Die Lage der Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

§ 20 Urnensreihehengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind nicht möglich.
- (2) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 21 Urnenswahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Diese werden als zwei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der zugewiesenen Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Bei der halbanonymen Gemeinschaftsanlage werden die Namen und die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage für Paare ist eine Gemeinschaftsanlage für bis zu 2 Urnen. Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit verlängert werden. Zur Kennzeichnung der Grabstätte ist innerhalb von 6

Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein zu setzen.

- (3) Die Urnengemeinschaftsanlage für Einzelurnen ist eine einstellige Grabstätte. Zur Kennzeichnung der Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein zu setzen.

(4) Die Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen ist eine Gemeinschaftsanlage für bis zu 2 Urnen. Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit verlängert werden. Zur Kennzeichnung der Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein zu setzen.

(5) Die Erdgemeinschaftsanlage ist eine einstellige Reihengrabstätte für Erdbestattungen. Zur Kennzeichnung ist frühestens nach 12 Monaten ein Grabmal aus Naturstein zu setzen. Die Fläche dafür beträgt $\frac{1}{4}$ der Grabstättengröße.

(6) Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

(7) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Ablageflächen, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, zulässig.

§ 23
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelnen oder in geschlossenen Feldern) obliegt, unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen, der Stadt.

§ 24

- Gemeinschaftsanlage für Paare Breite 1,00 m
 - Gemeinschaftsanlage für Einzelurne Breite 0,50 m
 - Gemeinschaftsanlage für Baumbestattung 0,30 m x 0,40 m
 - pflegefreie Erdbestattungen 1,20 m x 2,10 m

- (2) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten, mit Ausnahme der Gemeinschaftsanlagen.

- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze (außer Gemeinschaftsanlagen):

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Grabstätten (außer Gemeinschaftsanlagen) sind dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
 - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Grabstätten sollten mindestens zu 1/3 gärtnerisch bearbeitet sein.
 - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Salz und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
 - Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Das Aufstellen von eigenen Sitzgelegenheiten auf und neben der Grabstätte ist nicht gestattet.
 - Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten abgelegt werden.

- (4) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keine Trittplatten und Metalleinfassungen angelegt werden.

- (6) Das Friedhofspersonal muss bei Erdbestattungen eine Hügelung vornehmen, weil die aufgeworfene Erde etwa 12 Monate benötigt, um sich setzen zu können.

§ 25 Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, hat der Nutzungsberichtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberichtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (2) Kommt der Nutzungsberichtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt
- die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufbescheid wird der Nutzungsberichtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufbescheides zu entfernen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 30 Abs. 2.
 - die Grabstätte einebnen und einsäen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberichtigten

entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberichtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 30 Abs.2.

- (5) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,30 m und Holzkreuze bis max. 1,00 m zulässig. Dies gilt auch für Grabeinfassungen aus Holz. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung festlegen.

§ 27 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Grabmalanlagen dürfen nur von fachkundigen Gewerbetreibenden (z. B. Steinmetze) errichtet werden.
- (3) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberichtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 30 Abs. 2. Ist der Nutzungsberichtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Der Nutzungsberichtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28 Grabmalmaße und Grabeinfassungen

- (1) Alle Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen zwingend mit einer fundierten

Grabfassung versehen werden. Eine Einfassung mit Findlingen ist nicht gestattet.

(2) Erdrehengrabstätte:

- a) Grabmalmaße:
Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,90m
- b) Grabeinfassung nicht erlaubt

(3) Erdwahlgrabstätte einstellig:

- a) Grabmalmaße:
Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,90m
- b) Grabeinfassung:
Breite 0,80 m x Länge 1,75 m

(4) mehrstellige Erdwahlgrabstätte:

- a) Grabmalmaße:
Höhe bis max. 1,00 m x Breite 1,50 m
- b) Grabeinfassung:
 - 2-stellig
(2 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m oder Einzeleinfassung Länge 1,60 m x Breite 1,60 m)
 - 3-stellig
(3 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m oder Einzeleinfassungen Länge 1,60 m x Breite 1,60 m und 1 Einfassung Länge 1,75 m x Breite 0,80 m)
 - 4-stellig
(4 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m oder 2 Einzeleinfassungen Länge 1,60 m x Breite 1,60 m oder 1 Einzeleinfassung Länge 1,60 m x Breite 1,60 m und 2 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80m)

(5) Urnenreihengrabstätte

- a) Grabmalmaße:
Höhe max. 0,80 m x Breite max. 0,40m
- b) Grabeinfassungen:
Länge 0,65 m x Breite 0,50 m

(6) Urnenwahlgrabstätte

- a) Grabmalmaße:
 - 2-stellig
(Höhe max. 0,80 m x Breite max. 0,40 m)
 - 4-stellig
(Höhe max. 1,10 m x Breite max. 0,80 m)
- b) Grabeinfassung:
 - 2-stellig
(Länge 1,00 m x Breite 0,50 m)
 - 4-stellig
(Länge 1,30 m x Breite 1,30 m)

(7) Erdrehengrab (bis 5 Jahre):

- a) Grabmalmaße:
Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,60m
- b) Grabeinfassung nicht erlaubt

(8) Urnengemeinschaftsanlage Paare

- a) Grabmalmaße:
Höhe 0,30 – 0,35 m x Breite 0,40 m
- b) Grabeinfassung nicht möglich

(9) Urnengemeinschaftsanlage Einzelurnen

- a) Grabmalmaße:
Höhe 0,30 – 0,35 m x Breite 0,40 m
- b) Grabeinfassung nicht möglich

(10) Urnenbaumbestattung

- a) Grabmalmaße:

Höhe 0,30 – 0,35 m x Breite 0,40 m

b) Grabeinfassung nicht möglich

(11) Erdgemeinschaftsanlage

- a) Grabmalmaße:
Höhe 0,30 – 0,35 m x Breite 0,40 m
- b) Grabeinfassung nicht möglich

(12) Die unter Absatz 2 - 11 genannten Grabmalmaße

können 20 % über- oder unterschritten werden.
Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften der Grabmale

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Abmessungen richten sich nach den Grabgrößen.
- (6) Bänke, Stühle, und andere Sitzgelegenheiten dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Die Einfassungen sind nach Beschaffenheit und Farbe auf das Grabmal abzustimmen. Die Größe der Einfassung richtet sich nach den Grabgrößen und nach Abmessungen der Grabstätten nach § 24 Abs. 1. Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein sind zulässig. Das Aufstellen von Einfassungen jeglicher Art in einem Erdrehengrabfeld ist untersagt.
- (8) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Grabmale, Einfassungen, Hecken und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Mit der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassene Fachbetriebe zu beauftragen. Wurden die Grab- und Grabmalanlagen binnen sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht entfernt, so werden diese von der Stadt beseitigt und fallen entschädigungslos in deren Verfügungsgewalt. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden von der Friedhofsverwaltung in einem Verzeichnis geführt, sofern es sich nicht um Denkmalgrabstätten handelt.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückzahlung.

VI. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Ruhezeit und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll. Im Falle von künstlerisch und kulturell erhaltenswerten Grabstätten kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt erteilt werden.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

- (2) Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 34 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 5 Abs. 1 sich als Friedhofsbesucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält und Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 - 2. § 5 Abs. 2 Buchstaben
 - a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt betritt, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt sowie Blumen und Pflanzen abpflückt,
 - b) lärmst und spielt sowie Tonträger abspielt,
 - c) Hunde unangeleint mitführt, Von Hunden verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt,
 - d) Friedhofswegemit Fahrzeugen aller Art befährt, Ausnahme: Bewegungseingeschränkte und kranke Bürger können mit Fahrzeugen und in Abstimmung mit der Stadt die Wege befahren,
 - e) den Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen nicht untersagt,
 - f) Gräber, Wege, Plätze oder Pflanzungen verunreinigt,
 - g) Drucksachen anbietet und verteilt.
 - h) gewerbsmäßig fotografiert oder Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i) Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt,
 - 3. § 6 Abs. 2 der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände nicht vor Beginn bzw. spätestens mit Abschluss der Arbeiten mitteilt,
 - 4. § 7 Abs. 2 die Arbeiten nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe und nicht innerhalb der Öffnungszeiten ausführt,
 - 5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien nicht nur für kurze Zeit lagert und damit den Verkehr behindert sowie Abfälle und Abraum nicht vom Friedhof entfernt oder auf die vorgesehenen Plätze bringt,
 - 6. § 7 Abs.4 freigelegte Sargteile oder Gebeinreste nicht unverzüglich an Ort und Stelle wieder so tief einbettet, dass eine nochmaliige Freilegung nicht vermeidbar ist.
 - 7. § 7 Abs. 5 Geräte in den Wasserbehältern und an den Wasserstellen reinigt und die Wasserzapfstellen nicht richtig schließt.
 - 8. § 8 Abs. 2 wer zur Ein- und Ausfahrt, nicht die von der Stadt bestimmten Tore nutzt.
 - 9. § 11 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß eingesargte Leichen in die Leichenhalle einliefert.

10. § 13 Abs. 1 Grabstätten nicht durch Bestatter oder ein vertraglich vereinbartes Drittunternehmen bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,
 11. § 24 Abs. 3 auf den Pflanzenflächen der Grabstätten Gewächse verwendet, die sofort oder später benachbarte Grabstätten Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigt, Pflanzenschutzmittel, Salz und Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt sowie Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte auf den Grabstätten ablegt,
 12. § 24 Abs. 4 Schnittblumen und Kränze auf Gemeinschaftsanlagen nicht an den vorgesehenen Stellen ablegt,
 13. § 24 Abs. 5 die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderungen an den gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte vornimmt, sowie außerhalb der Grabeinfassung Trittplatten und Metaleinfassungen anlegt.
 14. § 25 Abs. 1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält und pflegt,
 15. § 26 Abs. 1 Grabmale, Steinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert,
 16. § 27 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und befestigt,
 17. § 27 Abs. 2 Grabanlagen nicht von fachkundigen Gewerbetreibenden errichtet werden,
 18. § 27 Abs. 3 Grabmale nicht hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sind und Gefahren zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen ausgehen,
 19. § 29 Abs. 6 Bänke, Stühle und andere Sitzgelegenheiten aufstellt,
 20. § 29 Abs. 7 Satz 4 Erdreihengrabfelder einfasst,
 21. § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,
 22. § 30 Abs. 2 Grab- und Grabmalanlagen, Einfassungen, Hecken und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien nicht binnen sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsdauer entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 5, Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 36 Gleichheitsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt vom 20.10.2023 außer Kraft.
Mit Wirkung vom 01.01.2026 wird die Bezeichnung „Stadt“ in dieser Satzung durch die Bezeichnung „Salzstadt“ ersetzt.

Staßfurt, 16.12.2025

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) und der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der derzeit gültigen, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Hecklinger Straße,
- Leopoldshall,
- Atzendorf,
- Brumby,
- Glöthe,
- Hohenerxleben,
- Löbnitz (Bode),

- Löderburg,
- Neundorf (Anhalt),
- Rathmannsdorf
- Üllnitz

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
- (2) Gebührentschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

- (3) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung,
 - für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Erdgrabstätten

| | | |
|----|---|------------|
| a) | Erdreichengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.760,13 € |
| b) | Erdreichengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 2.105,25 € |
| c) | Erdreichengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage | 2.349,15 € |
| d) | Erdwahlgrabstätte einstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 2.327,91 € |
| e) | Erdwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 4.710,37 € |
| f) | Erdwahlgrabstätte dreistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 6.580,72 € |
| g) | Erdwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 8.428,79 € |

1.2 Urnengrabstätten

| | | |
|----|---|------------|
| a) | Urneneinhengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.626,53 € |
| b) | Urnengrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 2.461,51 € |
| c) | Urnengrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 4.109,19 € |
| d) | anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.662,52 € |
| e) | anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (50 %) | 831,26 € |
| f) | halbanonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.840,74 € |
| g) | Urnengemeinschaftsanlage für Einzelurne | 1.791,77 € |
| h) | Urnengemeinschaftsanlage für Paare (Preis für 2 Urnen) für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 2.622,90 € |
| i) | Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab | 667,98 € |
| j) | Gemeinschaftsanlage für | 2.597,44 € |

Baumbestattung (Preis für 2 Urnen) für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren

Verlängerungen für Wahlgrabstätten zeitanteilig je Jahr

| | |
|--|----------|
| Erdwahlgrabstätte einstellig | 155,13 € |
| Erdwahlgrabstätte zweistellig | 314,00 € |
| Erdwahlgrabstätte dreistellig | 438,67 € |
| Erdwahlgrabstätte vierstellig | 561,87 € |
| Urnengrabstätte zweistellig | 164,07 € |
| Urnengrabstätte vierstellig | 273,93 € |
| Urnengemeinschaftsanlage für Paare | 174,80 € |
| Gemeinschaftsanlage für Baumbestattung | 173,13 € |

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

| | | |
|----|---|----------|
| a) | Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 497,00 € |
| b) | Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 497,00 € |
| c) | Bestattung einer Urne | 182,00 € |
| d) | Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 469,75 € |
| e) | Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 469,75 € |
| f) | Ausbettung (Umbettung mit Wiederbestattung) einer Urne | 330,25 € |
| g) | Ausbettung (Umbettung ohne Wiederbestattung) einer Urne | 194,00 € |

3. Kapelle, Leichenhalle -Kühlzelle

| | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Kapelle | 410,35 € |
| b) | Benutzung der Kühlzelle bis 3 Tage (je Tag) | 26,68 € |
| | jeder weitere Tag | 11,46 € |
| c) | Benutzung Schauraum | 191,99 € |
| d) | Benutzung Glocke je Bestattung | 55,00 € |

4. sonstige Leistungen

| | | |
|----|---|---------|
| a) | Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche | 50,83 € |
| b) | Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne | 40,67 € |
| c) | Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 25,42 € |
| d) | Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte | 61,00 € |
| e) | Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung | 30,50 € |
| f) | Versand von Urnen | 25,42 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 - § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie

auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kernstadt der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung Kernstadt) und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt) vom 22.09.2023 außer Kraft.

Staßfurt, den

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasser-Gebührensatzung für die Stadt Staßfurt (Kernstadt) vom 26.03.2012

Auf Grund der § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 11.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasser-Gebührensatzung vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Niederschlagswasser-Gebührensatzung vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat nun folgende Fassung:

Die Niederschlagswasser-Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung für die überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,82 Euro/ m².

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasser-Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 16.12.2025

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Teil-Bebauungsplan Nr. 72-2/25 „Wohngebiet Am Tierpark – 1. Teilbauabschnitt“ in Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.11.2025 mit Beschluss-Nr. 0221/2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72-2/25 „Wohngebiet Am Tierpark – 1. Teilbauabschnitt“ in Staßfurt beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein 3,6 ha großes Wohngebiet zur Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen und die Erschließung

zu sichern. Bedingt durch die demografische Entwicklung in Staßfurt, d.h. den Rückgang der Bevölkerungszahlen, standen zahlreiche Wohnungen im Plattenbaugebiet „Am Tierpark“ leer. Mit Fördermitteln aus dem Programm Stadtumbau Ost wurde der Leerstand durch Rückbaummaßnahmen deutlich reduziert, um somit einer Verschärfung der

Leerstandssituation entgegenzuwirken. Es wird davon ausgegangen, dass trotz der negativen Bevölkerungsprognose bis 2040 zwar ein Anstieg der

leerstehenden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zu erwarten ist, allerdings nach wie vor die Nachfrage nach Einfamilienhausstandorten vorhanden sein wird. Auch hohe Bau- und Grundstückskosten sowie Finanzierungen werden die Nachfrage nur gering eindämmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde ein beschleunigtes Verfahren der Bauleitplanung nach § 13 a BauGB anwenden (B-Plan der Innenentwicklung). Dabei muss es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung handeln. Er dient

der Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Damit soll der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr am Rande der Siedlungen entgegengewirkt werden.

Für das beschleunigte Verfahren gelten die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren entsprechend. Zunächst kann die Gemeinde von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden absehen. Eine Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sind nicht durchzuführen, die Eingriffsregelung und die zusammenfassende Erklärung kann entfallen. Eingriffe, die von der Aufstellung eines solchen B-Planes ausgehen, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die zu erwartenden Eingriffe sind somit nicht mehr ausgleichspflichtig.

Der Bereich des Geltungsbereiches des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-2/25 „Wohngebiet Am Tierpark / Räumlicher Geltungsbereich (siehe Kartenausschnitt):

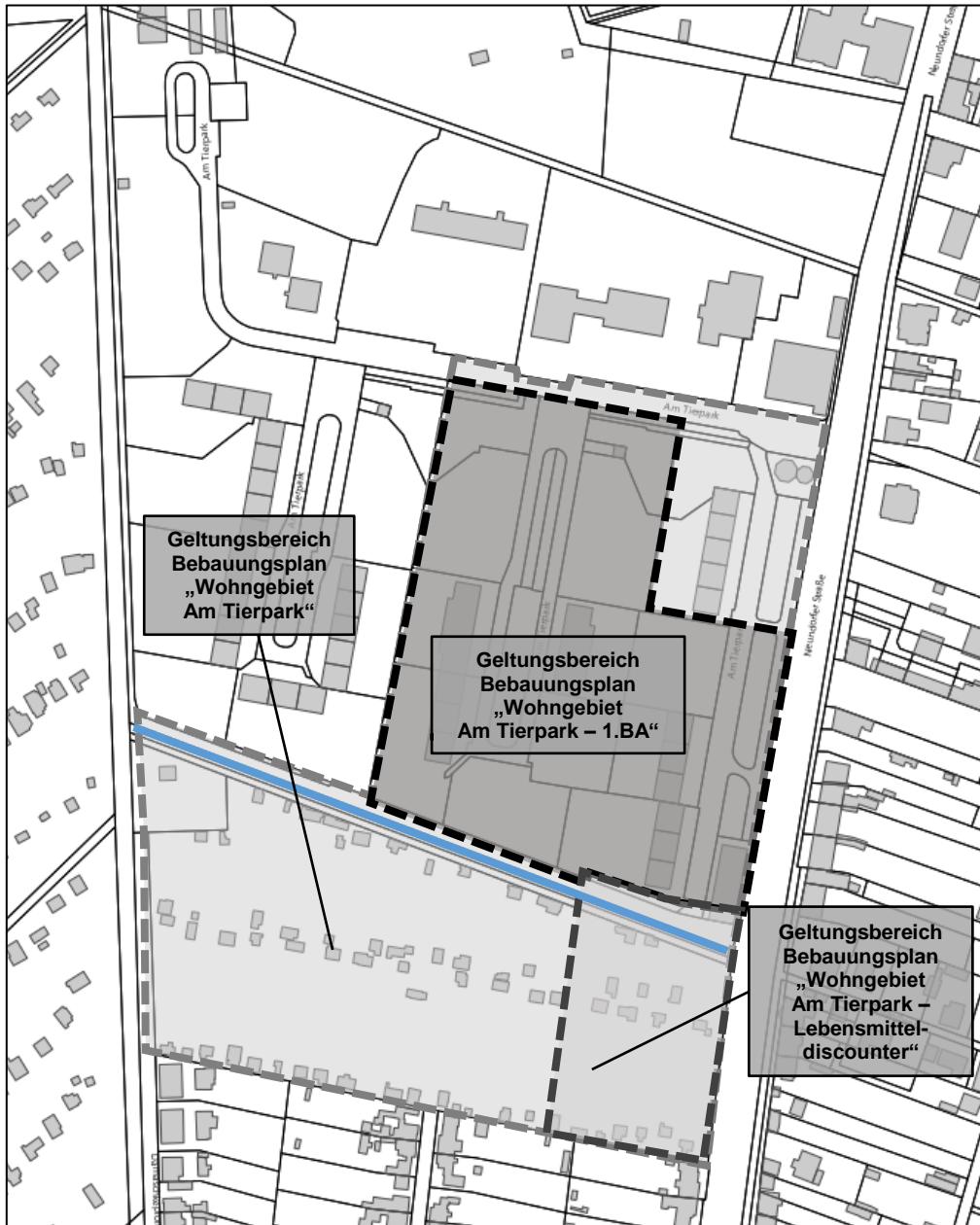


Abb. Ohne Maßstab (© GeoBasis-DE / LVerMGeo Sachsen-Anhalt [2025, AZ: B92-7309-2025])

gez. René Zok
Bürgermeister

Tierpark – 1. Teilbauabschnitt“ in Staßfurt wird im wirksamen Teilflächennutzungsplan (T-FNP) der Stadt Staßfurt als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

| | |
|----------------------|---|
| Im Osten: | Neundorfer Straße |
| Im Norden: | Gelände der Sekundarschule Am Tierpark und Tiergarten |
| Im Westen: | Wohngebäude Am Tierpark 17-37 |
| Im Süden: | Kleingartenanlage „Reichsbahn“ |
| Lage: | Gemarkung Staßfurt, Flur8 |
| Gesamtfläche: | ca. 3,6 ha |
| Flurstücke: | div. |

Bekanntmachung des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der „Kommunalen Wärmeplanung Staßfurt“

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 mit Beschluss-Nr. 0261/2025 die Veröffentlichung der Kommunalen Wärmeplanung Staßfurt zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Wärmeplan bildet die Grundlage für die zukünftige Wärmeversorgung in Staßfurt. Ziel ist es, die Wärmewende vor Ort umzusetzen, die CO₂-Emissionen zu senken und die Stadt unabhängiger von fossilen Brennstoffen zu machen.

Erarbeitet wurde der Plan gemeinsam mit der Megawatt Ingenieurgesellschaft mbH und den Stadtwerken Staßfurt. Während des gesamten Prozesses waren zahlreiche Akteure eingebunden – darunter Energieversorger, Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsvertreter und die lokale Politik. In einem Fachbeirat wurden regelmäßig Zwischenstände diskutiert und konkrete Maßnahmen entwickelt.

Zum Entwurf der „Kommunalen Wärmeplanung Staßfurt“ haben nach §13 (4) Wärmeplanungsgesetz (WPG) die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und relevante Beteiligte für mindestens 30 Tage die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Stellungnahme. Dieser Entwurf ist öffentlich auszulegen bzw. im Internet zu veröffentlichen.

Der Entwurf der „Kommunalen Wärmeplanung Staßfurt“ wird zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt veröffentlicht:

Die Veröffentlichung des Entwurfs erfolgt im Zeitraum **vom 19. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026 (Auslegungsfrist)** im Internet unter: <https://www.stassfurt.de/de/waermeplanung.html> bzw. direkt unter: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/SFT/beteiligung/themen/1002617>



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sowie nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 03925 981-262 oder 03925 981-265 möglich.

Zeitraum: vom 19. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026 während der üblichen Dienststunden

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt

Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Bereich Klimaschutz

Mo 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr 9:00 bis 12:00 Uhr

Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Hinweise zu Stellungnahmen zum Entwurf des Wärmeplans:

Es wird darauf hingewiesen,

- 1) dass Stellungnahmen während der Dauer der Auslegungsfrist auf dem Beteiligungsportal abgegeben werden können,
- 2) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen unter Angabe des Namens und der postalischen Adresse an: klima@stassfurt.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich an den Bürgermeister, zweckmäßig an:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder während der Dienststunden im Fachdienst 61 zur Niederschrift vorgebracht werden,

- 3) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Wärmeplan unberücksichtigt bleiben können.

Öffentliche Abschlusspräsentation/ Bürgerinformationsveranstaltung

Alle Interessierten sind zur Abschlusspräsentation des „Kommunalen Wärmeplanung Staßfurt“ eingeladen, die am 13. Januar 2026 um 18 Uhr im Haus am See, Rathausstraße 1 in Staßfurt stattfindet.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die zentralen Ergebnisse der Wärmeplanung sowie die erarbeiteten Maßnahmen zur Umsetzung in Staßfurt.

Wie geht es weiter?

Nach der Auswertung aller Stellungnahmen ist der Beschluss des Wärmeplans durch den Stadtrat im zweiten Quartal 2026 geplant.

Der Wärmeplan ist zunächst eine strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung. Er dient als Grundlage für zukünftige Entscheidungen zur Wärmewende in Staßfurt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/amtsblatt.html> (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Datenschutzinformation

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO

(EInholen der Stellungnahmen) werden die Daten im Rahmen des Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos